

# Naturschutzjugend Hamburg

Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland,  
Landesverband Hamburg e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

- 1 Die Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. führt den Namen  
Naturschutzjugend Hamburg.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- 3 Die Naturschutzjugend ist in örtlichen Kinder- und Jugendgruppen sowie Arbeitskreisen organisiert.

### §2

#### Zweck und Aufgaben

- 1 Die Naturschutzjugend Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Insbesondere die Hinführung der Jugendlichen zur Natur, vor allem zum Natur-, Tier- und Umweltschutz, und zwar durch
  - a aktive Arbeit in Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie auf dem Gebiet der Landschaftspflege,
  - b Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter naturkundlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten,
  - c gemeinsame Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen Themen,
  - d regionale und internationale Kontakte mit ähnlich organisierten Jugendlichen und Jugendgruppen,
  - e Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. der gebundenen Jugendarbeit.
- 2 Die Naturschutzjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### §3

#### Verhältnis zum Naturschutzbund Deutschland

- 1 Die Naturschutzjugend Hamburg stellt sich hinter die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V.

### §4

#### Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Naturschutzjugend Hamburg ist, wer im Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Hamburg e.V. Mitglied ist, sich satzungsgemäß verhält und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2 Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V., die in der Naturschutzjugend Hamburg ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der Naturschutzjugend Hamburg im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. sein.
- 3 Die Mitarbeit älterer Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. ist erwünscht.
- 4 Die Naturschutzjugend Hamburg erhebt keine eigenen Beiträge.

### §5

#### Vorstand

- 1 Der Vorstand der Naturschutzjugend Hamburg besteht aus:
  - dem Landesjugendsprecher
  - seinem Stellvertreter
  - dem Kassenführer
  - mindestens einem bis maximal drei Beisitzern.
- 2 Die Landesjugendsprecher, der Kassenführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen verbandsöffentlich.

### §6

#### Ältestenrat

- 1 Bildung des Ältestenrats:
  - a Auf Vorschlag des Ältestenrates oder des Vorstands werden Kandidaten, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, von der Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt. Die Wahl erfolgt auf 3 (drei) Jahre oder bis zum Rücktritt vom Amt im Ältestenrat.
  - b Der Ältestenrat setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen, wobei zwei von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und ein weiterer der Jugendreferent des NABU Hamburg ist.

- c Der Ältestenrat ist nur mit allen Mitgliedern beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; der Vorstand wird von der Entscheidung unterrichtet.
  - d Der Ältestenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 2 Aufgaben des Ältestenrats:
- a Unterstützung und Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeiten aller Organe und Gremien.
  - b Beratung des Vorstandes.
  - c Stellungnahme zu Satzungsänderungen.
  - d Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten und mediative Konfliktberatung.
- 3 Der Ältestenrat kann von allen Mitgliedern der NAJU Hamburg angerufen werden:
- a Bei Beschwerden gegen einen Beschluss des Vorstandes.
  - b Vom Vorstand, wenn dieser im Einzelfall beratende Unterstützung wünscht.
- 4 Der Ältestenrat hat folgende Rechte:
- a Teilnahme ohne Stimmrecht an allen Sitzungen. Das Stimmrecht beschränkt sich auf Abstimmungen in der regulären Funktion als Mitglied der NAJU Hamburg, z. B. bei der Mitgliederversammlung.
  - b Einberufung von Vorstandssitzungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben.
  - c Vertretung des Vorstands bei Geschäftsunfähigkeit mit der Maßgabe, unverzüglich die Geschäftsfähigkeit wieder herzustellen.

## §7

### Mitgliederversammlung

- 1 Zu Beginn jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar, findet eine Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend statt.
- 2 Stimmberechtigt auf der Versammlung sind alle Mitglieder der Naturschutzjugend Hamburg.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird durch die Landesjugendsprecher unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem anberaumten Termin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen, andernfalls können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung Dringlichkeit bejaht.
- 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten.
  - b Entgegennahme der Kassenberichte.
  - c Entlastung des Vorstandes.
  - d Wahlen des Vorstandes, der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Naturschutzjugend und der beiden Kassenprüfer. Eine Doppelbelegung von Ämtern der Bereiche Vorstand und Kassenprüfer ist nicht zulässig.

- e Wahl der neuen Mitglieder des Ältestenrats.
- f Diskussionen von Arbeitsvorhaben.
- g Beschlussfassung über die Jugendsatzung bzw. deren Änderung.
- h Vorschlag eines Vertreters für die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland für den Landesverband Hamburg e.V.

## § 8

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand oder der Ältestenrat kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

## §9

### Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Abstimmungen und Wahlen sind offen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 4 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5 Über alle Sitzungen und Versammlungen müssen Niederschriften angefertigt werden.
- 6 Die Mitglieder der Naturschutzjugend Hamburg können innerhalb der Gruppen ihr Gemeinschaftsleben frei gestalten.
- 7 Die Naturschutzjugend Hamburg führt ihre Kasse eigenständig.
- 8 Über alle Einnahmen und Ausgaben muss der Naturschutzjugend Hamburg auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Kassenstand, Kassenführung und Belege sind von zwei Kassenprüfern zu überprüfen.
- 9 Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Delegierten des Bundeskongresses beträgt ein Jahr.

## §10

### Auflösung

- 1 Die Auflösung der Naturschutzjugend Hamburg kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um eine Auflösung herbeizuführen, muss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vorliegen. Bei Auflösung fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. zu, mit der Maßgabe, es für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

## §11

### Inkrafttreten

- 1 Diese, am 24. September 2005 von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Hamburg beschlossene Satzung, tritt an die Stelle der am 23. Februar 2002 in Kraft getretenen Satzung.

Hamburg, den

Für die Naturschutzjugend Hamburg: \_\_\_\_\_

Landesjugendsprecher/in

Für den Naturschutzbund Deutschland: \_\_\_\_\_

Landesverband Hamburg e.V.

Vorsitzender